

Geschäftsordnung des Vorstands der MFG

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung (GO) gilt für den Vorstand nach §8(2) der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert werden. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf gem. §9(2) der Satzung der schriftlichen Zustimmung des Beiratsvorsitzenden.

(2) Hinreichend für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes sind gem.§8(4) der Satzung mindestens zwei anwesende Vorstandsmitglieder und eine einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollant zu unterzeichnen ist.

(3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern die folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in §1 bleibt hiervon unberührt:

Der Vorsitzende ist zuständig für die Kontrolle des Restvorstandes, sowie der Ausschüsse, die vereinsinternen Arbeitskreise genannt werden.

Der Vorsitzende des Vorstandes hat das Recht, den Verein alleine zu vertreten (s.§8(2) der Satzung). Die Planung und Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorsitzenden. Er kann sich dabei unterstützen lassen.

Der Geschäftsführer ist Vertreter des Vorsitzenden und die zweite Person, die den Verein alleine vertreten kann (s.§8(2) der Satzung). Sein Aufgabenbereich umfasst sämtliche Vorgänge, die direkt oder indirekt mit Geldflüssen im Verein zu tun haben. Dies beinhaltet die Buchführung der MechForce Germany und die Kontrolle aller Ein- und Ausgaben. Damit ergibt sich für ihn insbesondere die Aufgabe, den Zahlungseingang der Vereinsbeiträge der Mitglieder zu kontrollieren. Er sorgt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und ist gegebenenfalls zuständig für das eventuell erforderliche Einleiten eines Mahnverfahrens bei Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen und die Zustellung der Kündigung an säumige Mitglieder gemäß der Beitragsordnung, soweit dies im Einzelfall erforderlich sein sollte.

[Gem.§2(2) unserer Beitragsordnung vom 22.09.13 erfolgt keine gesonderte Beitragsrechnung mehr, so dass der Geschäftsführer von seiner bisherigen Aufgabe, diesbezüglich Rechnungen zu versenden, entbunden ist - allerdings wird es als sinnvoll erachtet, Zahlungserinnerungen per Mail zu versenden!]

Der Medienbeauftragte ist für den Auftritt des Vereins im Internet und für die Kontakte zu den Mitgliedern des Vereins zuständig. Ihm obliegt die Führung einer Mitgliederliste in elektronischer Form. Bei Neuanmeldungen kümmert er sich um die Erstellung und den Versand der digitalen Mitgliedermappe, die alle Informationen für Neumitglieder enthalten soll. Außerdem hat er die Kompetenz, mittels der Würfellisten des Vereins die Zusammenstellung der Chapter des Neumitglieds und sonstige Maßnahmen zur Chapterpflege der Mitglieder zu bestimmen. Der Medienbeauftragte kann seine Aufgaben auf andere Mitglieder verteilen. Ihm obliegt dabei die Kontrolle über deren Wirken.

Der Medienbeauftragte ist grundsätzlich Leiter der AK Homepage, Digitale Verwaltung und Chapter & Ranking.

§ 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 2 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

Offizieller deutscher Battletech-Verein

E. Vorstandssitzungen

§ 5 Einberufung

- (1) Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig und mindestens einmal pro Quartal statt.
- (2) Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden mit Angabe einer Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Vorstandssitzungen können mittels elektronischer Kommunikationsmittel stattfinden.
- (4) In dringenden Fällen können außerordentliche Vorstandssitzungen stattfinden

§ 6 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 7 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom ersten Vorsitzenden formlos erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert oder ergänzt werden.

§ 8 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kann der Geschäftsführer diese als sein Vertreter leiten.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Protokolle der Vorstandssitzungen können Mitgliedern, sofern ein berechtigtes Interesse besteht, zugeleitet werden. Die Inhalte eines Protokolls sind vertraulich zu behandeln

§ 10 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 11 Beschlussfassung

1. Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
2. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen.
3. Der Vorstand trifft Beschlüsse gem. § 8 (4) der Satzung.

§ 12 Protokoll

- (1) Über Vorstandsbeschlüsse und wesentliche Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll auf dem dafür bestimmten Vorstandssitzungsprotokoll-Formular (VoSiPF) zu fertigen. Das VoSiPF ist Anlage der GO.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist.

Offizieller deutscher Battletech-Verein

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen

§ 15 Ausschüsse - vereinsintern Arbeitskreise genannt - Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Der Vorstand kann gem. § 8 (2) der Satzung für die Organisation zweckbezogener Veranstaltungen und Projekte Arbeitskreise berufen.

(2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen. Die Hauptverantwortlichen eines Arbeitskreises, Arbeitskreis-Leiter (AK-L) genannt, können auch Beiratsmitglieder sein.

(3) Arbeitskreise dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Ihre Aufgabe ist es, für den Vorstand Beschlussvorlagen vorzubereiten und einzubringen.

§ 16 Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats

Die Mitglieder des Beirats stehen dem Vorstand als einzelne Berater oder als beratendes Gremium zur Verfügung. Es ist unzulässig, den Beirat für die Bestellung und Kontrolle des Vorstands, die Beitragsfestsetzung und Satzungsänderungen zuständig sein zu lassen.

Beiratsmitglieder werden gem. § 9 (2) der Satzung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres ernannt. Beiratsmitglieder können auch Arbeitskreis-Leiter sein.

Darüber hinaus gehören dem Beirat die Ehrenmitglieder an, sofern diese von sich aus ein entsprechendes Interesse bekunden, welches jährlich von ihnen zu bestätigen ist.

Die Mitglieder des Beirats wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrem Kreis einen Beiratsvorsitzenden.

Gem. § 9 (3) der Satzung muss der Beiratsvorsitzende eine natürliche Person sein. Er kann zu jeder Zeit Einsicht in die Vereinsunterlagen nehmen. Da eine Änderung der Geschäftsordnung gem. § 9 (2) der Satzung die schriftlichen Zustimmung des Beiratsvorsitzenden erfordert, ist er ermächtigt, diesbezüglich und entgegen Satz 2 dieses Paragraphen eine Kontrollfunktion auszuüben.

Der Beirat muss vom Vorstand über Vorkommnisse, die nicht dem normalen Tagesgeschäft entsprechen, formlos informiert werden, damit dessen Mitglieder dem Vorstand beratend zur Seite stehen können.

G. Vorstandsetat

§ 17 Budgetplanung

Der Etat des Vorstands ist der Betrag, der ihm für die reguläre Erfüllung seiner Aufgaben zu Verfügung steht. Für die Erfüllung der Vorstandsarbeit stehen jedem Vorstandsmitglied 150,-€ jährlich zur Verfügung. Diese sind am Ende des Jahres zu belegen, erfordern aber bei der Verausgabung keine Rücksprache mit anderen Vorstandsmitgliedern oder der Mitgliederversammlung.

Sind für diesen Zweck höhere Ausgaben oder für andere Zwecke des Vereins Ausgaben notwendig, muss der Gesamtvorstand durch eine Beschlussfassung zustimmen und dies dokumentiert werden.

H. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 08.03.2014 in Kraft und ersetzt die zuvor geltende Geschäftsordnung.

Hamburg, den 03.04.2014

Thorsten Elfers (Vorsitzender)

Patrick Kloetzke (Geschäftsführer)

Eike Wessels (Medienbeauftragter)